

11-1870 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
Z.11 0502/132-Pr.2/80

1981 01 12

848/AB

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

1981 -01- 13

zu 862/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Ermacora und Genossen vom 25. November 1980, Nr. 862/J, betreffend Vorkommnisse bei Zollwache am Grenzübergang Brenner, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.

Der Inhalt des Leserbriefes in der "Tiroler Tageszeitung" vom 31. Oktober 1980 mit dem Titel "Folterkammern im italienischen Zollamt auf dem Brenner" ist mir bekannt.

Zu 2. und 5.

Die Finanzlandesdirektion für Tirol als unmittelbare Dienstaufsichtsbehörde wurde am 13. November 1980 angewiesen, entsprechende Erhebungen anzustellen. Noch am gleichen Tage berichtete die Finanzlandesdirektion fernschriftlich, daß sie bereits am 10. November der "Tiroler Tageszeitung" auf Grund angestellter Ermittlungen eine Stellungnahme zugeleitet habe, die dann am 12. November auch veröffentlicht wurde. In dieser Stellungnahme sei im wesentlichen folgendes ausgeführt worden:

Am 26. Oktober 1980 habe eine aus Italien kommende Bus-Reisende bei den diensthabenden Beamten des österreichischen Zollamtes Brennerpaß, Zweigstelle Bundesstraße, darüber Beschwerde geführt, daß ein im selben Bus befindlicher junger Mann im italienischen Zollamt von einem Zivilisten mißhandelt worden sei. Nach dem Ermittlungsergebnis hätten die Beamten der Beschwerdeführerin gegenüber erklärt, der Vorfall täte ihnen persönlich leid, da er sich aber auf italienischem Staats- bzw. Hoheitsgebiet zugetragen habe, seien sie nicht zum Einschreiten

- 2 -

berechtigt. Die Beschwerdeführerin möge sich daher entweder an das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder an die italienischen Vertretungsbehörden in Österreich wenden. Keinesfalls seien den Vorfall bagatellisierende Äußerungen gemacht worden. Daß die Beamten den Vorfall durchaus ernst nahmen, gehe auch aus dem Umstand hervor, daß sie hierüber unverzüglich an die Vorgesetzten Meldung erstatteten.

Die Finanzlandesdirektion dürfe festhalten, daß österreichische Zollorgane auf dem Gebiet eines anderen Staates mit Rücksicht auf dessen Souveränität nur einschreiten dürften, wenn dies auf Grund internationaler Vereinbarungen vorgesehen sei, wobei sich dieses Tätigwerden jedoch ausschließlich auf die Wahrnehmung von Belangen der Grenzabfertigung zu beschränken habe. Den Beamten des Zollamtes Brennerpaß könne daher in Ermangelung einer Kompetenz keinesfalls eine Verletzung ihrer Dienstpflichten vorgeworfen werden.

Nach inoffizieller Mitteilung des Kommandanten der italienischen Finanzwache am Brenner solle dem in Rede stehenden Vorfall eine handgreifliche Auseinandersetzung zwischen dem jungen Mann und dem italienischen Angreifer (einem zu diesem Zeitpunkt außer Dienst befindlichen, offensichtlich angeheiterten Angehörigen der italienischen Finanzwache) im Dorf Brenner wegen einer angeblich beschädigten Autoantenne vorangegangen sein. Seitens der italienischen Finanzwache werde dieser Vorfall außerordentlich bedauert, gegen den Täter sei bereits Anzeige bei Gericht erstattet worden. Außerdem sei mit seiner baldigen Versetzung zu rechnen.

Im übrigen werde bei Vorliegen des Verdachts einer gerichtlich strafbaren Handlung in ähnlichen Fällen die Anzeige bei einem (österreichischen oder italienischen) Gericht jedermann empfohlen.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wurde der wiedergegebene Bericht der Finanzlandesdirektion am 17. November 1980 dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zur Kenntnis gebracht.

### Zu 3.

Nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes kommt dem Bundesministerium für Finanzen in derartigen Angelegenheiten eine Zuständigkeit zur selbständigen Kontaktnahme mit den ausländischen Behörden nicht zu, sondern steht diesbezüglich der diplomatische Weg offen. Nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten wurden daher die österreichischen Grenzzollämter angewiesen,

- 3 -

- 3 -

im Falle einer Mitteilung über Mißhandlungen durch ausländische Grenzorgane den Betroffenen auf die Beschwerdemöglichkeit beim Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hinzuweisen, darüber hinaus aber - unter der Voraussetzung der Zustimmung des Betroffenen - auch aktiv behiflich zu sein. Im Rahmen dieser Hilfeleistung könnten insbesondere die Mitteilungen des Betroffenen niederschriftlich festgehalten und diese Niederschrift im Wege der Finanzlandesdirektion und des Bundesministeriums für Finanzen offiziell dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zugeleitet werden. Eine allfällige unmittelbare Kontaktnahme des Grenzzollamtes mit der gegenüberliegenden ausländischen Grenzdienststelle könnte unter Umständen noch zusätzliche Informationen erbringen.

Zu 4.

Die österreichischen Zollorgane an der Grenze sind allgemein verhalten, besondere Vorfälle und Beobachtungen an der Grenze der vorgesetzten Dienstbehörde zu melden.

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of connected, wavy lines that form a stylized, somewhat abstract shape. The signature is positioned in the lower middle of the page.